

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 17.09.1895

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 17. Septbr. 1895.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 3. September 1895, betreffend die Zinsen für Darlehen der Pfandleiher.
- N^o 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1895, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Viehfessel.

N^o 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Zinsen für Darlehen der Pfandleiher.
Oldenburg, 1895 September 3.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung werden im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, im Höchsten Auftrage folgende Bestimmungen über die Verzinsung von Darlehen der Pfandleiher erlassen:

§. 1.

Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen, als:

- a) zwei Pfennige für jeden Monat und jede Mark (das ist 24 Procent jährlich) von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark (das ist 12 Procent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§. 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kann Seitens des Pfandleihers jeder angefangene Monat als ein voller gerechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesamtbetrag der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

§. 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung oder Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß §. 360 Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Oldenburg, 1895 September 3.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

№. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Viehkessel.
Oldenburg, 1895 September 9.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 3. August 1876 und 1. Juli 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften — Gesetzblatt Band 24 S. 321 und 603 — werden bezüglich der Viehkessel folgende Anordnungen getroffen:

Heizbare Viehkessel dürfen nur auf einer feuerfesten Grundlage angelegt werden und müssen von nicht massiven Wänden mindestens 0,50 m entfernt sein.

Die Abzugsrohre derselben müssen in einen Schornstein geleitet werden.

In denjenigen Gebäuden, in welchen ein Schornstein sich nicht befindet oder in denen die Leitung des Abzugsrohres in den vorhandenen Schornstein nicht ausführbar ist, ist das Abzugsrohr nach näherer Anweisung des Gemeindevorstehers durch die Außenmauer ins Freie zu leiten.

